

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

32. Jahrgang

Nr. 20

Templin, den 26.10.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

1 - 8

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt
Templin (Stadtordnung)

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben
Fälligkeitstermin: 15.11.2020

9

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Templin (Stadtordnung)

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 in der zuletzt geltenden Fassung wird von der Stadt Templin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2020 für das Gebiet der Stadt Templin folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen und Anlagen im Gebiet der Stadt Templin mit allen Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen).
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
 1. die Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie zu einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze), Bushaldebuchten, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind sowie Rad- und Gehwege und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche,
 2. der Luftraum über den Verkehrsflächen,
 3. das Zubehör in Form der Verkehrs- und Hinweiszeichen und die Beleuchtungseinrichtungen, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzungen.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse
 1. alle der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünanlagen,
 2. Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, zum Spielen freigegebene Schulhöfe,

3. Waldungen, Gartenanlagen, Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen,
4. Fernsprech-, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Toiletten-, Entwässerungs- und Baustelleneinrichtungen, Ruhebänke, Pflanzkübel, Stellflächen der Wertstoffcontainer,
5. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und Hinweiszeichen,
6. der Luftraum über den Anlagen.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass er selbst und andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden.
- (2) Die Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind regelmäßig in einem Zustand zu erhalten, der Sicherheit und Ordnung, dem Stadtbild und dem Ansehen der Stadt Templin nicht abträglich ist.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Verboten ist insbesondere:

1. das Zurücklassen und Lagern von Unrat und Abfällen jeder Art sowie von Gegenständen, von denen eine Verletzungsgefahr ausgeht – außer in entsprechend dafür vorgesehenen Behältern (z. B. Abfallbehälter),
2. das Verunreinigen, Bekleben, Bemalen, Beschriften, Besprühen oder Behängen von Verkehrsflächen und Anlagen, wie Gebäuden, Denkmälern, öffentlichen Anschlagtafeln, Litfaßsäulen, Hausnummern, Verkehrsschildern sowie von städtischen Bäumen,
3. Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände zu waschen, zu spülen oder in einer anderen Form zu reinigen oder instand zu setzen (ausgenommen Pannenhilfe),
4. das Ausschütten, Ablassen und Einleiten von Säuren, Salzen, Ölen, Benzin, Benzol, Laugen, Farben, sonstigen flüssigen oder schlammigen, feuergefährlichen Boden verunreinigenden Stoffen sowie Schmutz- und Abwässer,
5. das Verrichten der Notdurft;

6. der Transport von Flugasche, Flugsand, Sägespänen oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behälter verfüllt worden sind.
 7. das Abstellen von Sperrmüll, Hausrat, Schrott und sonstiger zur Entsorgung vorgesehener Materialien ohne Anmeldung. Ist eine Anmeldung erfolgt, dürfen die Materialien erst am Vorabend des Abholungstages abgestellt werden.
- (2) Für die Entsorgung von Restmüll, Altpapier, Leichtstoffverpackungen sowie Sperrmüll ist ein Entsorgungsunternehmen zuständig. Die dafür vorgeschriebenen Behältnisse (Tonne, Blaue Tonne, Gelbe Tonne) sind ordnungsgemäß zu befüllen und am Abend vor dem Abfuhrtag zur Abholung bereitzustellen. Das Abstellen von Glasflaschen und ähnlichem neben den für die Sammlung vorgesehenen Glascontainern ist nicht erlaubt.
- (3) Hat jemand, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter mit ausreichendem Behältervolumen gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufseinrichtung aufzustellen und darüber hinaus sind alle Abfälle, die in Zusammenhang mit dem Verzehr stehen, in einem Umkreis von 5 m in eigene Abfallbehälter einzusammeln.
- Bei Unterlassen der Beseitigungspflicht veranlasst die Stadtverwaltung das Reinigen auf Kosten des Ordnungspflichtigen. Die Ahndung von Verunreinigungen als Ordnungswidrigkeit wird von der Ersatzvornahme nicht berührt.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, sofern die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder -gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 Straßenverkehrsordnung fallen bzw. durch das Abfallgesetz, das Landesimmissionsschutzgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz geregelt werden.

§ 5

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist nicht gestattet:
1. öffentliche Straßen und Anlagen oder deren einzelne Bestandteile zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. in den Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen unbefugt Sitzgelegenheiten zu errichten oder Tische aufzustellen, Bänke, Tische, Abfallkörbe, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen und anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. Gebäude, Baulichkeiten und Einrichtungen unbefugt zu errichten, aufzustellen, zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder mit Farbe und ätzenden Flüssigkeiten zu besprühen;
 4. Hydranten, Gas- und Wassersperrschieber und Ventile, elektrische Versorgungseinrichtungen, Straßenrinnen und Ein- und Ausflussöffnungen oder Straßenkanalschächte einschließlich der zugehörigen Hinweisschilder zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
- (2) Es ist untersagt:
1. in den Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und/oder Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten, diese als Lager- und Ruheplatz zu nutzen, Zelte, Wohn- und Verkaufswagen auf- bzw. abzustellen. Für Campingfahrzeuge sind die dafür vorgesehenen Parkplätze zu nutzen,
 3. in den Anlagen unbefugt Werbeträger aufzustellen,
 4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen,
 5. Feldsteine oder andere Gegenstände als Fahrbahn- oder Gehwegbegrenzung abzulegen,
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 7. Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und dergleichen in Anlagen abzustellen,
 8. sich in Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten,
 9. der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln in Anlagen und Verkehrsflächen, wenn dadurch andere Personen oder die Allgemeinheit beispielsweise durch Grölen, Beschimpfungen, Werfen, Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden, aggressiv und aufdringlich zu betteln z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen,
 10. bei öffentlichen Veranstaltungen Einwegbecher für den Ausschank von Getränken zu nutzen.

§ 6

Reparieren und Reinigen von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen und anderer zum Fahrzeug gehörender Gegenstände mit und ohne Waschzusatz sowie das Reinigen oder Absprühen von Motoren der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände und die Vornahme eines Ölwechsels ist nur in den dafür vorgesehenen und entsprechend ausgerüsteten und gekennzeichneten Einrichtungen gestattet.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen, ausgenommen Pannenhilfe, auf Straßen und öffentlichen Anlagen nicht repariert werden.

§ 7

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist tagsüber bis spätestens 20:00 Uhr erlaubt.
- (3) Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- (4) Der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie die Einnahme von Rauschmitteln sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 8

Halten und Führen von Tieren

- (1) Beim Halten von Tieren sind die Normen einer artgerechten Haltung unter Beachtung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene einzuhalten. Personen dürfen durch die Haltung von Tieren nicht gefährdet, geschädigt oder unzumutbar belästigt werden.
- (2) Der Halter oder die mit der Beaufsichtigung des Tieres betraute Person hat dafür zu sorgen, dass Tiere nicht andere Tiere, Personen oder Sachen gefährden, beschädigen oder Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigen. Halter oder Führer von Tieren haben bei Spaziergängen mit ihren Tieren zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüte) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen. Falls dieser Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung Templin erfolgen. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt.
- (3) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht herumlaufen. Alle Hunde sind auf Verkehrsflächen und Anlagen ständig so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden.

- (4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für alle Hunderassen ein absoluter Leinenzwang.
- (5) Das Füttern wildlebender Tiere ist untersagt.
- (6) Bei Herdenausbrüchen landwirtschaftlicher Betriebe oder von Privatpersonen haftet der Tierhalter für den entstandenen Schaden. Verunreinigungen sind sofort vom Tierhalter auf seine Kosten zu beseitigen, ansonsten gilt Absatz 2, Satz 4.

§ 9

Schutzvorschriften

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Nägel und sonstige spitze Gegenstände sind an Einfriedungen so anzubringen, dass sie Personen nicht verletzen und Sachen nicht beschädigen können. Stacheldraht als Begrenzung zur Straße hin ist nicht gestattet. Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 150 cm sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht werden.
- (2) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen sind so zu sichern, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.
- (3) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (5) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächten, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckel, Klammern) versehen sein. Sie sind verkehrssicher anzubringen und so zu unterhalten, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.
- (6) Dachlawinen und Eiszapfen, die sich an Gebäuden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen an Straßen und über Hauseingängen bilden, sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen. Im Einzelfalle sind Schutzvorkehrungen so rechtzeitig zu treffen, dass niemand gefährdet wird.
- (7) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nur so angebracht werden, dass durch sie die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 10

Hausnummern

- (1) Häuser sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Zur Hausnummernvergabe und zur Veränderung von bestehenden Hausnummern ist ausschließlich die Stadtverwaltung Templin berechtigt. Zur Antragstellung für eine Hausnummer für

ein bebautes oder bebaubares Grundstück ist ein Lageplan mit der Kennzeichnung der Hauptzufahrt vorzulegen.

- (2) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der eine freie Sicht auf das Wohngebäude verhindert oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Tor bzw. der Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls auch separat anzubringen

§ 11 Hecken, Äste und Zweige

- (1) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen, Fahrbahnen und Parkplätzen so weit entfernt sein, dass sie nicht behindern.
- (2) Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, Einmündungen und Kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.

§ 12 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen oder in bzw. an Anlagen, insbesondere an Bäumen, Lichtmasten, Haltestellen- oder Wartehäuschen, Stromschaltkästen, Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern oder an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen oder Einrichtungen sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen oder anbringen zu lassen, aufzustellen oder aufstellen zu lassen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken oder überdecken zu lassen.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für von der Stadt Templin genehmigte Sondernutzungen und konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (3) Das Benutzen der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2 als Träger für Werbeanlagen ist erlaubnispflichtig und wird im Detail durch die kommunale Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlicher Anlagen geregelt.

§ 13

Erlaubnisse und Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, solange vorrangige Allgemeininteressen nicht verletzt werden. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über
1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 3 der Verordnung (VO),
 2. die Verunreinigungen gemäß § 4 der VO,
 3. den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 5 der VO,
 4. den Ausschank von Getränken bei öffentlichen Veranstaltungen gem. § 5 der VO,
 5. das Reparier- und Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der VO,
 6. die Kinderspielplätze gemäß § 7 der VO,
 7. das Halten und Führen von Tieren gemäß § 8 der VO,
 8. die Schutzvorschriften gemäß § 9 der VO,
 9. die Bestimmungen hinsichtlich der Hausnummern gemäß § 10 der VO verletzt,
 10. die Hecken, Äste und Zweige gemäß § 11 der VO,
 11. entgegen der Bestimmungen des § 12 der VO zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zuletzt geltenden Fassung benannten Betrages geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der öffentlichen Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Templin vom 02. Mai 2000 außer Kraft.

Templin, den 21.10.2020

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben

Durch Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg an die Zahlung der am 15.11.2020 fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark (alt. BLZ: 1705 6060 Kto: 3524 0002 73) eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin
Der Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.